

- **Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie privater Personen nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 1+2 Baugesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5a der Gemeinde Utersum im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.02.2019 und 27.05.2019 und der öffentlichen Auslegung vom 27.05. bis zum 28.06.2019**
- **Landesplanerische Abstimmung gemäß § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein**
- **Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 1+ 2 BauGB)

Institution: Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Archäologisches Landesamt / Planungskontrolle: Kerstin Orlowski	
ID: M1010, Datum: 01.02.2019	
Dokument: Gesamtstellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
<p>1) Die überplante Fläche befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet. Bei der überplanten Fläche handelt es sich daher gem. § 12 (2) 6 DSchG um Stellen, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Erdarbeiten in diesen Bereichen bedürfen demnach der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes.</p> <p>2) Denkmale sind gem. § 8 (1) DSchG unabhängig davon, ob sie in der Denkmalliste erfasst sind, gesetzlich geschützt.</p> <p>3) Wir stimmen der vorliegenden Planung zu. Das Archäologische Landesamt ist jedoch frühzeitig an der Planung von Maßnahmen mit Erdeingriffen zu beteiligen, um prüfen zu können, ob zureichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass im Verlauf der weiteren Planung in ein Denkmal eingegriffen werden wird und ob ggf. gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.</p>	<p>zu 1) Der Hinweis wird berücksichtigt und in den Text - Teil B sowie die Begründung übernommen.</p> <p>zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3) Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Begründung übernommen.</p> <p>zu 4) Der Hinweis wird berücksichtigt und in den Text - Teil B sowie die Begründung übernommen.</p> <p>zu 5 und 6) Die Hinweis werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.</p>

<p>4) Der Verursacher des Eingriffs in ein Denkmal hat gem. § 14 DSchG die Kosten, die für die Untersuchung, Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung, Dokumentation des Denkmals sowie die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse anfallen, im Rahmen des Zumutbaren zu tragen.</p> <p>5) Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>6) Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
<p>ID: M1027, Datum: 27.05.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB</p>	
Stellungnahme	Begründung
<p>Unsere Stellungnahme vom 01.02.2019 wurde richtig in die Begründung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5a der Gemeinde Utersum für das Gebiet "Historische Ortslage", umgeben von den Straßen Triibergem, Strun-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

wai, Boowen Taarep, Oner Taarep übernommen. Sie ist weiterhin gültig.	
Institution: LLUR UFB Flensburg, LLUR Nord / UFB Flensburg: Dietmar Steenbuck	
ID: 1000, Datum: 04.02.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Sehr geehrte Damen und Herren, die von der unteren Forstbehörde wahrzunehmenden Belange sind durch die o.a. Planungen nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1012, Datum: 27.05.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Aus Sicht der unteren Forstbehörde bestehen keine Bedenken zu der o.a. Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr SH, NL Flensburg, LBV-SH: Lydia Claußen	
ID: M1009, Datum: 19.02.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Frühzeitige Beteiligung der TÖB 1) Das ausgewiesene Gebiet liegt beidseitig der L 214, Abschnitt 080 und nördlich der L 214, Abschnitt 090, innerhalb der OD. Nördlich der K 122, Ab-	zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. zu 2.1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die 2. Änderung des B-Plans Nr. 5a werden weder baulichen Verän-

<p>schnitt 010, innerhalb der OD.</p> <p>2) Gegen den B-Plan Nr. 5a (2. Änderung) der Gemeinde Utersum bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>2.1). Alle baulichen Veränderungen an der Landesstraße 214 und der Kreisstraße 122 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Flensburg, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landes- und Kreisstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.</p> <p>2.2). Es wird davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 214 und der K 122 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.</p> <p>Der F-Plan wird im Wege der Berichtigung angepasst.</p> <p>Eine Ausfertigung der Planunterlagen wurde hier zu den Akten genommen.</p>	<p>derungen an der L 214 sowie der K 122 erforderlich (ein entsprechender Hinweis zur zukünftigen Berücksichtigung wurde in die Begründung aufgenommen) noch entstehen zusätzliche Kosten für den Straßenbaulastträger.</p> <p>zu 2.2) Der Hinweis wird berücksichtigt. Siehe Abwägung der Stellungnahme vom 12.06.2019.</p>
<p>ID: M1034, Datum: 11.06.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB</p>	
Stellungnahme	Begründung
<p>1) Das ausgewiesene Gebiet liegt beidseitig der L 214, Abschnitt 080 und nördlich der L 214, Abschnitt 090, innerhalb der OD. Nördlicher der K 122, Abschnitt 010, innerhalb der OD.</p> <p>2) Gegen den B-Plan Nr. 5a (2. Änderung) der Gemeinde Utersum bestehen von hier keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:</p> <p>2.1) Alle baulichen Veränderungen an der Landesstraße 214 und der Kreis-</p>	<p>zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2.1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung übernommen.</p> <p>zu 2.2.) Der Hinweis wird berücksichtigt. Für die Prüfung der</p>

straße 122 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Flensburg, abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbulasträger der Landes- und Kreisstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.

2.2) Es wird davon ausgegangen, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 214 und der K 122 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Der F-Plan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Eine Ausfertigung der Planunterlagen wurde hier zu den Akten genommen.

Notwendigkeit von Schallschutzmaßnahmen wurden die Verkehrszahlen der Verkehrsmengenkarte S-H von 2015 als Orientierungswerte herangezogen. Gemäß der Verkehrsmengenkarte S-H verläuft der Hauptverkehrsstrom in Richtung Utersum über die L 214 aus Richtung Borgsum. An der nächstgelegenen Zählstelle an der L 214 zwischen der Ortslage Nieblum und dem Ortsteil Goting wurde eine Gesamtverkehrsmenge von 2861 Fahrzeugen pro 24 Stunden und ein Schwerlastverkehr von 82 Fahrzeugen pro 24 Stunden festgestellt. Utersum hatte Ende 2018 einen Bevölkerungsstand von 393 Einwohner. Damit zeigt sich, dass ein wesentlicher Teil des Verkehrsaufkommens dem Fremdenverkehr anzurechnen ist. Eines der bedeutendsten touristischen Ziele ist der Strand in Utersum, der südlich des Plangebietes liegt. Es wird daher davon ausgegangen, dass ein Großteil des Verkehrsaufkommens der L 214 nicht durch das Plangebiet in Richtung Norden verläuft sondern in Richtung Süden und das Plangebiet damit nur am Rande von dem Verkehrsaufkommen berührt wird. Dies spiegelt sich auch in der Verkehrsmengenkarte wider. Hier wird in nördliche Richtung ein geringeres Verkehrsaufkommen dargestellt. An der nächstgelegenen Zählstelle (westlich von Süderende) für den Abschnitt der L 214 in nördliche Richtung, der durch das Plangebiet verläuft, wurde ein Gesamtverkehrsaufkommen von 783 Fahrzeugen pro 24 Stunden und ein Schwerlastverkehr von 37 Fahrzeugen festgestellt. Mittels einer überschlägigen Berechnung (gem. Städtebauliche Lärmfibel online, Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg) ergibt sich ein Mittelungspegel von 59,9 dB(A) am Tag und 49,0 dB(A) in der Nacht (Berechnungsgrundlagen: Verkehrsaufkommen 783 Fahrzeuge, Stra-

ßengattung: Landesstraße, Höchstgeschwindigkeit: 30 km/h, Straßenoberfläche: Asphaltbetone, Steigung/Gefälle: 0%, Abstand zur Mitte des Fahrstreifens: 6,0 m, Höhe des Immissionsortes über Fahrstreifen: 1,0 - 1,9 m). In der Berechnung wird von einem Schwerlastverkehranteil von 20 % ausgegangen, gemäß der Verkehrsmengenkarte liegt der Anteil auf der L 214 jedoch nur bei etwa 4,5 %. Von einem geringfügig geringeren Mittelungspegel wird daher ausgegangen. Die Schutzbedürftigkeit der im Plangebiet vorhandenen Nutzungen entspricht dem eines allgemeinen Wohngebietes.

Ein Planungsspielraum ergibt sich durch die Orientierungswerte der DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1 und den Immissionsgrenzwerten der 16. BImSchV. Gemäß DIN 18005 Teil 1, Beiblatt 1 gilt bei Verkehrslärm für allgemeine Wohngebiete am Tag ein Lärmpegelrichtwert von 55 dB(A) und in der Nachtzeit ein Lärmpegelrichtwert von 45 dB(A). Da es sich bei den Richtwerten um Orientierungswerte handelt, die als Zielvorstellung für die städtebauliche Planung gelten, ist eine Abweichung von den Richtwerten in begründeten Fällen der Abwägung zugänglich. Da es sich bei dem Plangebiet um ein Bestandgebiet handelt, werden zur Beurteilung die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV als Zumutbarkeitsgrenze herangezogen. Gemäß der 16. BImSchV ist die Schwelle des zumutbaren Beeinträchtigungsgrades bei einer Überschreitung von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht überschritten. Die Werte der überschlägigen Berechnung werden damit nur am Tag geringfügig überschritten. Eine Überschreitung der Grenzwerte ist grundsätzlich denkbar, da der sachliche Geltungsbereich der 16. BImSchV den Fall einer an eine beste-

	<p>hende Straße heranrückenden Bebauung - sofern im Bereich der L 214 ein weiteres Gebäude errichtet wird - nicht umfasst. Die 16. BImSchV gilt für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen. Gem. § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass der Beurteilungspegel die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV nicht überschreitet.</p> <p>Das Plangebiet umfasst überwiegend einen historisch gewachsenen Siedlungsbereich. Bei Planungen in Bestandsgebieten ist der Handlungsspielraum maßnahmensseitig im Gegensatz zu Neuplanungen grundlegend eingeschränkt. Durch die Planung ist keine erhebliche Änderung der Lärmsituation zu erwarten. Vor allem kommt es nicht zu neuen, bisher unbekanntem Geräuschen. Da die Schwelle der Zumutbarkeitsgrenze nach 16. BImSchV gem. der überschlägigen Berechnung nur geringfügig überschritten wird und auf Grund der örtlichen Bestandsbebauung wird davon ausgegangen, dass mit der Änderung des Bebauungsplans die Grenze „schädlicher Umwelteinwirkung“ nicht überschritten wird.</p>
<p>Institution: Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Landwirtschaftskammer S.-H.: Thies Augustin</p>	
<p>ID: 1005, Datum: 27.02.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB</p>	
<p>Stellungnahme</p>	<p>Begründung</p>

Zu o. a. Bauleitplanung bestehen aus agrarstruktureller Sicht keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH, Koordination und Vollzug: Tanja Sprenger	
ID: M1011, Datum: 05.03.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
<p>1) Anhand der vorliegenden Unterlagen ist erkennbar, dass sich das überplante Gebiet außerhalb des Bereichs befindet, für den küstenschutzrechtliche Verbote oder Genehmigungserfordernisse bestehen.</p> <p>2) Der vorgelegten 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 a der Gemeinde Utersum auf Föhr für das Gebiet „Historische Ortslage“ zwischen den Straßen Triibergem, Strunwai, Boown Taarep, Oner Taarep kann seitens der unteren Küstenschutzbehörde zugestimmt werden, wenn nachfolgend, aufgeführte Hinweise beachtet werden.</p> <p>2.1) Das Gebiet liegt nicht im Hochwasserrisikogebiet gemäß § 80 Wasser-gesetz Schleswig-Holstein.</p> <p>2.2) Das Gebiet liegt jedoch im potenziell signifikanten Hochwasserrisikogebiet. http://zebis.landsh.de/webauswertung/?AUTO ANONYMOUS LOGIN</p> <p>2.3) Es können keine Ansprüche, auch nicht aus dieser Stellungnahme, gegenüber dem Land Schleswig-Holstein auf Finanzierung oder Übernahme eventuell notwendiger Schutzmaßnahmen bei Schäden an der geplanten Anlage durch Hochwasserereignisse oder Küstenabbruch geltend gemacht werden.</p>	<p>zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2.1 - 2.5) Die Hinweise werden berücksichtigt und entsprechend in den Text - Teil B sowie die Begründung übernommen.</p>

<p>2.4) Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.</p> <p>2.5) Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.</p>	
<p>ID: M1033, Datum: 22.07.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB</p>	
Stellungnahme	Begründung
<p>Nach Prüfung der mir vorgelegten Unterlagen nehme ich aus Sicht des LKN.SH wie folgt Stellung:</p> <p>1) Anhand der vorgelegten 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 a der der Gemeinde Utersum auf Föhr für das Gebiet „Historische Ortslage“ zwischen den Straßen Triibergem, Strunwai, Boown Taarep, Oner Taarep ist erkennbar, dass sich das überplante Gebiet außerhalb des Bereichs befindet, für den küstenschutzrechtliche Verbote oder Genehmigungserfordernisse bestehen.</p> <p>2) Das Plangebiet liegt mit einem Teil des Plangebietes in einem Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG. Bauliche Anlagen dürfen in den Risikogebieten gemäß § 73 Absatz 1 WHG nicht errichtet oder wesentlich geändert werden (§ 80 Abs. 1 Nr. 4 LWG). Dies Bauverbot „gilt nicht für Risikogebiete (...), die durch Landesschutzdeiche ... oder durch Schutzanlagen mit einem den Landesschutzdeichen vergleichbaren ausreichenden Schutzstandard geschützt werden.“ (§ 80 Abs. 2 Nr. 6, 1. Fall LWG). Das Plangebiet wird durch einen Landesschutzdeiche geschützt. Das Bauverbot gilt somit</p>	<p>zu 1, 2, 3) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 4 u. 5) Die Hinweise werden berücksichtigt. Als Risikogebiete im Sinne des § 73 Absatz 1 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes bestimmte Gebiete sollen nach § 9 Abs. 6a Satz 2 BauGB im Bebauungsplan vermerkt werden. Die Begründung sowie der Text - Teil B werden um entsprechende Hinweise ergänzt.</p> <p>zu 6) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 7.1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Festsetzung zur Aufschüttung des Grundstückes ist im B-Plan nicht enthalten.</p> <p>zu 7.2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 8) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

nicht.

3) Dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 5a, 2. Änderung, der Gemeinde Utersum auf Föhr kann seitens der unteren Küstenschutzbehörde zugestimmt werden.

Hinweise:

4) Das Plangebiet liegt mit dem östlichen Teil des Plangebietes in einem Hochwasserrisikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG.

5) Das Hochwasserrisikogebiet ist in den B-Plan zu übernehmen.

6) Das darüber hinaus liegende Gebiet liegt im potenziell signifikanten Hochwasserrisikogebiet (http://zebis.landsh.de/webauswertung/?AUTO_ANONYMOUS_LOGIN). Eine Überflutung ist somit nicht ausgeschlossen.

7) Eine Minimierung der Hochwasserrisiken kann u. a. erreicht werden durch:

7.1) Aufschütten des Grundstücks (Hinweis für die Bebauungsaufsteller: Dies nur soweit eine Geländeanhebung städtebaulich zugelassen werden soll),

7.2) Bauliche Sicherungsmaßnahmen sind ebenfalls möglich:

- Vorgaben für Sockel-, Brüstungs- oder Schwellenhöhen, Lüftungseinrichtungen, Lichtschächte etc.
- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken etc. oder Möglichkeit zur Flutung,
- Sicherungsmaßnahmen oder Ausschluss von Haustechnikanlagen

zu 9) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

zu 10) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

und Hausanschlüssen,

- Einrichtung gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen,
- Anordnung von Massivbauweisen und Ringankern,
- Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschottung von Eingängen oder anderen tieferliegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke etc.),
- Gebäudeabdichtungen,
- Vorkehrungen gegen Wellenschlag.

8) Es können keine Ansprüche, auch nicht aus dieser Stellungnahme, gegenüber dem Land Schleswig-Holstein auf Finanzierung oder Übernahme eventuell notwendiger Schutzmaßnahmen bei Schäden an der geplanten Anlage durch Hochwasserereignisse oder Küstenabbruch geltend gemacht werden.

9) Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserschutz besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.

10) Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.

Institution: Kreisverwaltung Nordfriesland, Kreis Nordfriesland: Silke Kille

ID: 1003, Datum: 08.03.2019

Dokument: Gesamtstellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Stellungnahme	Begründung
Das o. g. Bauleitverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Es dient der Änderung der Festsetzung „Dorfgebiet“ zu Sonstigen Sondergebieten für „Dauerwohnen und Toursimus“. Gemäß § 13 (3) des BauGB entfällt mithin die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung. Eine Betroffenheit des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) sowie der Vorgaben des § 44 BNatSchG (Artenschutz) liegt nicht vor. Der Bauleitplanung stehen naturschutzrechtliche und –fachliche Belange nicht entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1016, Datum: 11.06.2019	
Dokument: Gesamtsternungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Stellungnahme der Kreisverwaltung Nordfriesland, Untere Naturschutzbehörden: Meiner Stellungnahme vom 07.02.2019 (eingereicht am 08.03.2019) sind durch die Überarbeitungen der Planung keine weiteren Punkte hinzuzufügen. Der Planung stehen naturschutzfachliche oder -rechtliche Belange nicht entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1018, Datum: 01.07.2019	
Dokument: Gesamtsternungnahme der Unteren Naturschutzbehörde zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde:	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Meiner Stellungnahme vom 07.02.2019 sind durch die Überarbeitungen der Planung keine weiteren Punkte hinzuzufügen. Der Planung stehen naturschutzfachliche oder –rechtliche Belange nicht entgegen.	
ID: 1007, Datum: 08.03.2019 Dokument: Begründung Kapitel: 6.2 Denkmalschutz: Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
<p>1) Die Belange der Baudenkmalpflege (hochbaulicher Denkmalschutz) sollten, wie die der archäologischen Denkmalpflege, in die Begründung aufgenommen werden. Es muss darauf hingewiesen werden, dass es sich bei dem Gebäude Lung Jaat 18 um ein Kulturdenkmal handelt. Neben dem Wohn- und Wirtschaftsgebäude steht auch der Friesenwall auf der Denkmalliste.</p> <p>2) Es sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass die Denkmalliste nicht abschließend ist. Aktuell stehen noch mehrere Gebäude zur Überprüfung durch das Landesamt für Denkmalpflege an.</p> <p>3) Es wird angeregt, sowohl für die archäologische Denkmalpflege als auch für die Baudenkmalpflege, die Hinweise direkt auf die Planzeichnung zu übernehmen.</p>	<p>zu 1) Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>zu 2) Der Hinweis wird berücksichtigt und in die Begründung übernommen.</p> <p>zu 3) Der Hinweis wird berücksichtigt. Ein Hinweis zum Baudenkmal auf dem Grundstück Lung Jaat 18 wurde in die Planzeichnung übernommen. Auf die zeichnerische Darstellung der archäologischen Denkmalpflege wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet, da sich das gesamte Plangebiet in einem archäologischen Interessengebiet befindet.</p>
ID: 1015, Datum: 01.07.2019 Dokument: Begründung Kapitel: 6.2 Denkmalschutz: Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde	Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Word "eingetragen" wur-

<p>Das Wort "eingetragen" sollte zur Klarstellung gestrichen werden. Kulturdenkmale werden nur nachrichtlich in die Denkmalliste übernommen. Von Eintragung sprachen die alten Denkmalschutzgesetze, die ein formales Eintragungsverfahren kannten.</p>	<p>de aus der Begründung entfernt.</p>
<p>ID: 1008, Datum: 08.03.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme des FD Bauen und Planen, Brandschutz zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB</p>	
Stellungnahme	Begründung
<p>Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung / Änderung des o. a. Bebauungsplanes entsprechend den vorgelegten Planunterlagen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>ID: 1026, Datum: 01.07.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme des FD Bauen und Planen, Brandschutz zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB</p>	
Stellungnahme	Begründung
<p>Stellungnahme des FD Bauen und Planen, Brandschutz: Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>ID: 1025, Datum: 01.07.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB</p>	
Stellungnahme	Begründung
<p>Stellungnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde: Bauplanungsrechtlich sollte bei der Berechnung der Geschossflächen näher ausgeführt werden, ob die Berechnung in den Nicht-Vollgeschossen nur bis</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Zur Klarstellung werden die Angaben zur Berechnung der Geschossfläche genauer bestimmt.</p>

zu den Abseitenwänden erfolgen soll oder ob die statisch-konstruktiv erforderlichen Punkte maßgebend sind.	
ID: 1020, Datum: 01.07.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme des archäologischen Denkmalschutzes zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Stellungnahme des archäologischen Denkmalschutzes: Von den Planungen wurde Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1021, Datum: 01.07.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme des FB Bauen und Planen zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Stellungnahme des FB Bauen und Planen: Die Planung wird zur Kenntnis genommen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
ID: 1019, Datum: 01.07.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme der Verkehrsabteilung zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Stellungnahme der Verkehrsabteilung: Es bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH, Deutsche Telekom Technik PTI 11: Klaus Reichert	

ID: M1036, Datum: 27.05.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
<p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr: Frau Sebastian	
ID: M1028, Datum: 04.06.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
Institution: Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz SH, Nationalparkverwaltung: Timo Hehnke	

ID: M1029, Datum: 06.06.2019	
Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
<p>Mit den beiden Schreiben vom 27.05.2019 baten Sie die Nationalparkverwaltung im LKN-SH, GB 3 (NPV) im Zuge der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für die Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme zu der beiden B-Plan Verfahren „2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5a der Gemeinde Utersum“ sowie „2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5b der Gemeinde Utersum“.</p> <p>Nach Sichtung der Unterlagen komme ich zu dem Schluss, dass der Nationalpark Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer von den beiden Änderungen der Bebauungspläne Nr. 5a und Nr. 5b der Gemeinde Utersum nicht betroffen ist.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: GMSH, 2713: Kirstin Wüst	
ID: 1014, Datum: 07.06.2019	
Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
<p>Die mir im Internet / BOB-SH zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig – Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p> <p>Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein, Abt. 2 - Landesvermessung - Dezernat 22: Stefan Strunck	

ID: 1017, Datum: 12.06.2019	
Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
<p>1) Es bestehen für die in „BOB-SH“ eingestellten Pläne aus Sicht der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters keine Bedenken, insofern meldet das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein (LVermGeo SH) Fehlanzeige.</p> <p>2) Ich bitte Sie zu beachten, dass die Vorprüfung des Bebauungsplanes noch nicht erfolgt ist.</p> <p>3) Die Vorprüfung muß im weiteren Verfahrensweg zu gegebener Zeit durchgeführt werden, damit später die Richtigkeitsbescheinigung für den Bebauungsplan gegeben werden kann.</p> <p>4) Allgemeine Hinweise: Es wird auf den Schutz von Vermessungsmarken nach § 8 sowie auf den Schutz von Grenzmarken nach § 18 Abs. 5 aufgrund des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG) vom 12.05.2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) hingewiesen.</p>	<p>zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2) Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>zu 3 u. 4) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
Institution: Wasserbeschaffungsverband und Sielverband Föhr: Dr. Hark Ketelsen	
ID: M1030, Datum: 17.06.2019	
Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
<p>Durch die 2. Änderung des B-Plans Nr. 5a der Gemeinde Utersum sind substanzielle Auswirkungen weder auf die Belange des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr noch auf diejenigen des Deich- und Sielverbandes Föhr er-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

kennbar. Es bestehen daher weder Bedenken noch Anregungen.	
Institution: Innenministerium des Landes S-H Landeskriminalamt - Abt. 3, SG 323, Kampfmittelräumdienst S-H: Karla Lietz	
ID: M1035, Datum: 21.06.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
<p>1) In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.</p> <p>2) Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.</p> <p>3) Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt, Dezernat 33, Sachgebiet 331, Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt.</p> <p>4) Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.</p>	<p>zu 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 2, 3 u. 4) Die Hinweise werden berücksichtigt und in die Begründung sowie den Text - Teil B übernommen.</p>
Institution: Industrie und Handelskammer zu Flensburg, Standortpolitik /Beitragsabteilung / Finanzbuchhaltung: Alexandra Wildbihler	
ID: 1023, Datum: 24.06.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27. Mai 2019	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<p>Wir haben die Unterlagen geprüft: Zum oben genannten Bebauungsplan gibt es unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Melden sie sich bitte unter den oben angegebenen Kontaktdaten oder direkt bei uns, wenn Sie noch Fragen haben; wir helfen Ihnen gern weiter.</p>	
Institution: LLUR Nord Flensburg, Technischer Umweltschutz - Regionaldezernat Nord: Tom Jordt	
ID: M1031, Datum: 25.06.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier aus der Sicht des Immissionsschutzes im Rahmen der hiesigen Zuständigkeiten keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Handwerkskammer Flensburg, Keine Abteilung: Stephan Jung	
ID: 1024, Datum: 27.06.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung
Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, Städtebauliche Denkmalpflege: Stephanie Röming	
ID: M1032, Datum: 27.06.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme zur Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB	
Stellungnahme	Begründung

<p>Das Landesamt für Denkmalpflege gibt als Träger öffentlicher Belange zur beabsichtigten Planung folgende Stellungnahme ab:</p> <p>1) Folgende denkmalpflegerischen Belange werden berührt: Kulturdenkmale direkt als auch deren Umgebungsschutz: „Wohn- und Wirtschaftsgebäude“, „Friesenwall“, „Kopfsteinpflaster“ und „Grabplatte Antje Olufs“, Lung Jaat 18</p> <p>2) Gegen die beabsichtigte Planung bestehen keine Bedenken.</p> <p>3) Sonstige Hinweise oder Bemerkungen sind zu ergänzen: Gemäß § 12 (1) Nr. 3 DSchG SH sind auch Maßnahmen in der Umgebung eines Kulturdenkmals, die zur Folge haben den Eindruck dessen wesentlich zu beeinträchtigen (Umgebungsschutz), genehmigungspflichtig und bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.</p>	<p>zu 1) Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Kulturdenkmale werden in der Begründung zum B-Plan aufgeführt.</p> <p>zu 2) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>zu 3) Der Hinweis auf § 12 (1) Nr. 3 DSchG SH wurde in den Text - Teil B sowie die Begründung übernommen.</p>
--	--

Stellungnahmen privater Einsender (gemäß § 3 Abs. 2 BauGB)

Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Landesplanerische Abstimmung (gemäß § 11 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Schleswig-Holstein)

Institution: Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, IV 625: Jörn Uhl	
ID: M1037, Datum: 30.08.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme	
Stellungnahme	Begründung
1) Die Gemeinde Utersum plant die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5	zu 1, 2 u. 3) Keine Abwägung erforderlich.

a „Historische Ortslage“ für den zwischen den Straßen ‚Triibergem‘, ‚Strunwai‘, ‚Boowen Taarep‘ und ‚Oner Taarep‘ gelegenen, insgesamt etwa 5,5 ha großen nördlichen Teil der historischen Ortslage.

2) Wesentliches Planungsziel dieser bestandsorientierten Planung ist insbesondere die Anpassung des Bebauungsplanes an den Bebauungs- und Nutzungsbestand. Zwischenzeitlich eingetretene Entwicklungen (insbesondere Umnutzungen von Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe) sowie die am 13.05.2017 in Kraft getretenen Novellierungen des BauGB und der BauNVO sollen dabei berücksichtigt werden. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Sicherung von Dauerwohnnutzungen und der Vermeidung der Entstehung von Zweitwohnsitzen. Dazu soll das bisher als Dorfgebiet festgesetzte Plangebiet in Sonstiges Sondergebiet „Dauerwohnen und Tourismus“ geändert werden. Im Rahmen der textlichen Festsetzungen sind weitergehende Regelungen zur Art der baulichen Nutzung vorgesehen. Außerdem soll die zur Steuerung der städtebaulichen Entwicklung / Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion schon im Ursprungs-Bebauungsplan enthaltene Festsetzung eines Genehmigungsvorbehalts nach § 22 BauGB entsprechend der geänderten Rechtslage ergänzt werden.

3) Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 a der Gemeinde Utersum weicht vom wirksamen Flächennutzungsplan ab; hier ist das Plangebiet im Wesentlichen als Dorfgebiet sowie in einem kleinen Bereich als Fläche für den Gemeinbedarf „Verwaltungsgebäude“ dargestellt. Deshalb soll die Planung als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt und der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst werden.

Zu diesem Planungsvorhaben der Gemeinde Utersum nehme ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung:

zu 4, 5, 6 u. 7) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4) Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; *Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719*), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (LEP-Entwurf 2018; Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 – IV 60 – Az. 502.01 –; *Amtsbl. Schl.-H. 2018 Seite 1181*) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; *Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*).

5) Auf dieser Basis bestätige ich, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Planungsvorhaben der Gemeinde Utersum bestehen. Insbesondere stehen dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 a „Historische Ortslage“ der Gemeinde Utersum Ziele der Raumordnung erkennbar nicht entgegen.

6) Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

7) Aus Sicht des Referates IV 52 „Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht“ sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Stellungnahmen der Nachbargemeinden (gemäß § 2 Abs. 2 BauGB)

Gemeinde Dunsum

Datum: 21.05.2019

Dokument: Gesamtstellungnahme	
Stellungnahme	Begründung
Die vorgelegten Planungen werden zur Kenntnis genommen, Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Oldsum	
Datum: 28.05.2019	
Dokument: Gesamtstellungnahme	
Stellungnahme	Begründung
Die vorgelegten Planungen werden zur Kenntnis genommen, Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Borgsum	
Datum: 12.06.2019	
Dokument: Gesamtstellungnahme	
Stellungnahme	Begründung
Die vorgelegten Planungen werden zur Kenntnis genommen, Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Witsum	
Datum: 20.06.2019	
Dokument: Gesamtstellungnahme	
Stellungnahme	Begründung

Die vorgelegten Planungen werden zur Kenntnis genommen, Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
Gemeinde Süderende	
Datum: 03.07.2019 Dokument: Gesamtstellungnahme	
Stellungnahme	Begründung
Die vorgelegten Planungen werden zur Kenntnis genommen, Anregungen und Bedenken bestehen nicht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.